

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

§ 44 BNatSchG

FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE „UNTERHOMBERG“ IN DEGGENHAUSERTAL

30.06.2025



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE „UNTERHOMBERG“ IN DEGGENHAUSERTAL

Auftraggeber

Helmut Hornstein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Freier Stadtplaner SRL
Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 30.06.2025



Frank Nowotne

TEXTTEIL

	Seite
I. EINLEITUNG	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	7
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	10
2.3 Fledermäuse	15
2.4 Sonstige Arten	15
III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ- FACHLICHER SICHT	16
IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	17
V. FAZIT	19
VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	20

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand von Unterhomburg ist auf den Flurstücken Nr. 907 und 1014 eine Freiflächen PV-Anlage geplant (Gemeinde Deggenhausertal).

Im Zuge des Vorhabens ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung (gem. § 44 NatSchG) bezüglich der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie erforderlich. Hierbei geht es in erster Linie um Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Wachtel).

Das Plangebiet (1a) wird dabei insgesamt von einem intensiven Kleeacker und Plangebiet (1b) von Sonderkulturen / Dominanzbeständen bestimmt, die aus naturschutzfachlicher Sicht für die meisten Arten (außer Arten des Offenlandes) prinzipiell von durchschnittlichem Interesse sind.

Die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind weitere potentiell vorkommende „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse).

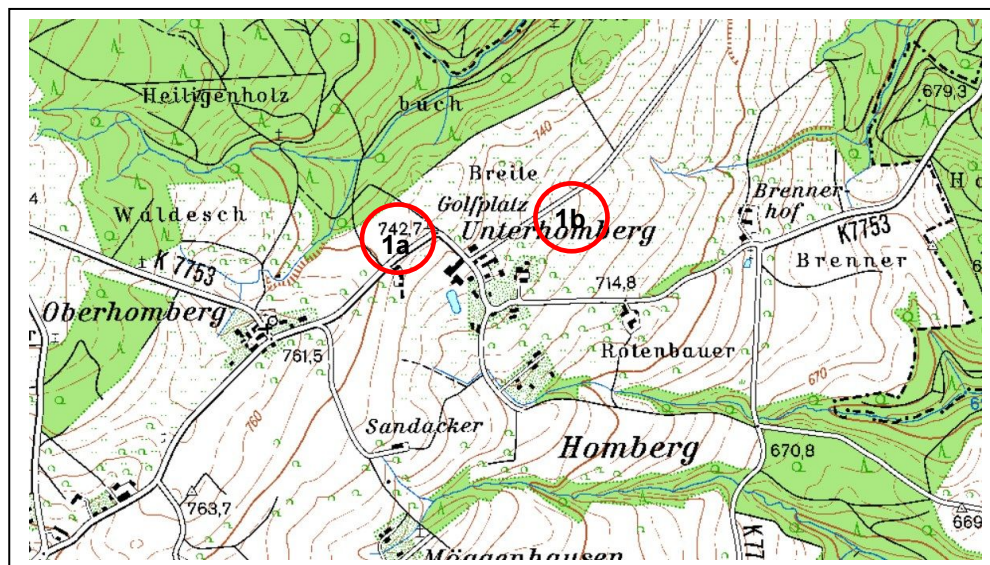


Abb. 1: Lageplan mit Eintrag der Untersuchungsgebiete 1 und 2 am südöstlichen Ortsrand von Unterhomburg (LANDES-VERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

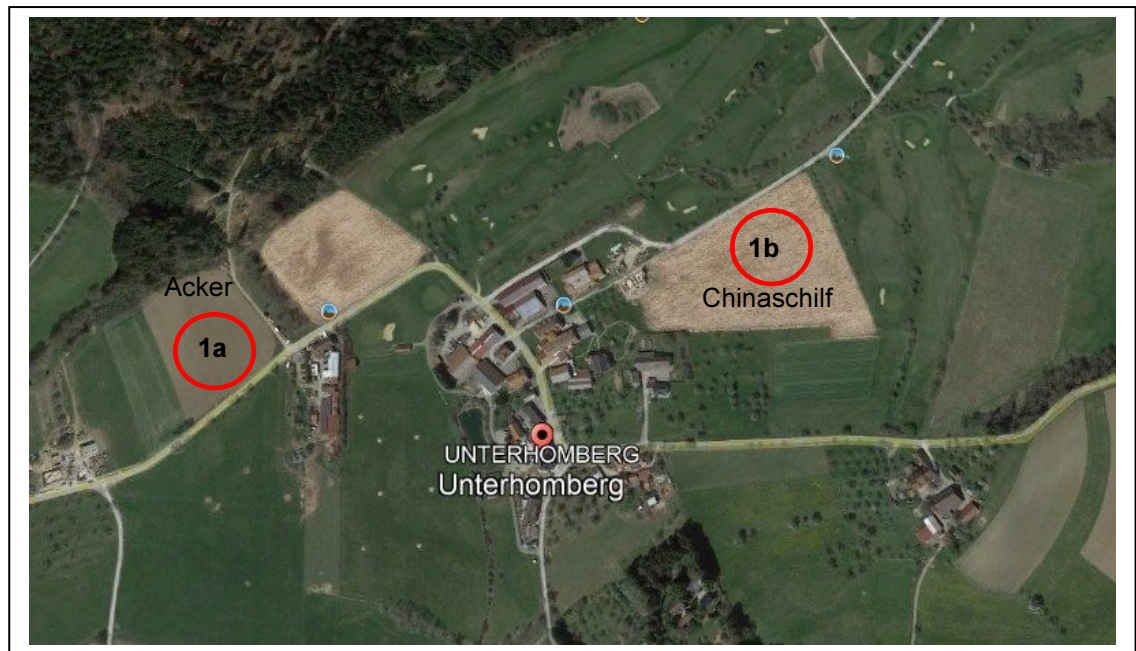


Abb. 2: Luftbild mit Eintrag der beiden Plangebiete am südöstlichen Ortsrand von Unterhomburg (= rote Kreissignaturen)

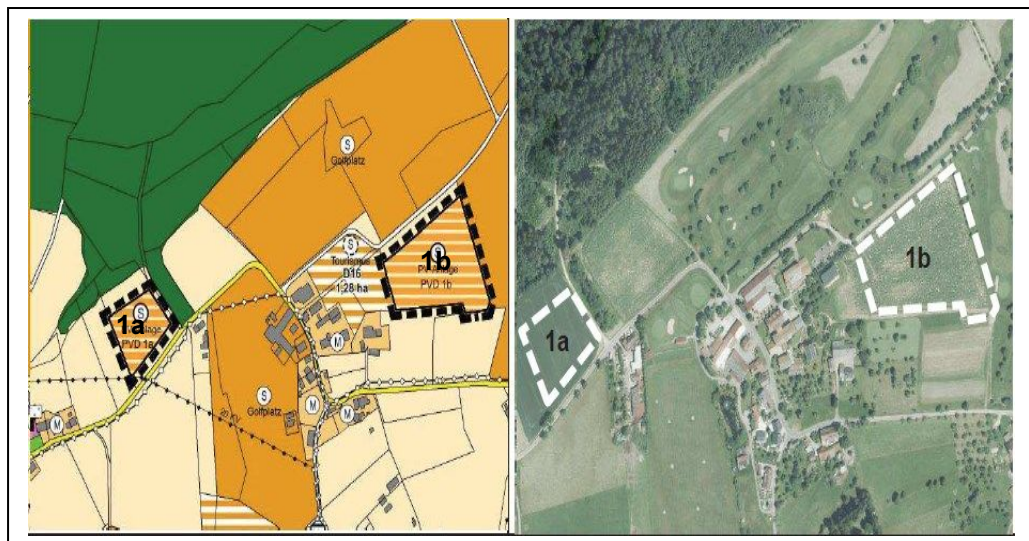


Abb. 3: Planvorhaben am südöstlichen Ortsrand von Unterhomburg (BÜRO HORNSTEIN in lit. 2025)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Untersuchungsgebiet liegt unter naturräumlichen Gesichtspunkten im Grenzbereich zwischen „Bodenseebecken“ und dem würmzeitlich geprägten „Oberschwäbischen Hügelland“.

Es stellt mit seiner räumlichen Lage südlich der Inneren Jungendmoräne (Singen- Stadium), einen charakteristischen Ausschnitt aus dem glazialen Formenschatz Oberschwabens dar.

Das Plangebiet 1a, nordwestlich von Unterhomburg, stellt sich insgesamt als Kleeacker (37.20) bzw. Fettwiese mittlerer Standorte dar (33.41). Nördlich grenzt ein Waldgebiet an. Das Plangebiet 1a wird nach Süden von der K 7753 begrenzt.

Bei Plangebiet 1b handelt es sich um einen Dominanzbestand (35.30) im Bereich des Golfplatzes am Rochushof, bestehend aus mehrere Meter hohem Chinaschilf (*Miscanthus sinensis*). Diese Fläche, zusammen mit einer ebensolchen östlich von Plangebiet 1a, wurde Ende April 2025 gemäht und einer Holzschnitzelfabrik vorort zugeführt. Anfang Mai wurde diese Teilfläche sukzessive umgeackert. Südlich grenzen Wiesengrünland mit Streuobstflächen, als Teil des Golfplatzes an.

Innerhalb der Plangebiete befindet sich kein geschützter Biotop.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Vorhabens und der nahen Umgebung v.a. um folgende Biotoptypen:

27.20 Kleeacker
33.41 Fettwiese
33.60 Intensivgrünland
35.30 Dominanzbestand
60.21 Völlig versiegelte Straße

Fototafel 1: Biotopstrukturen des Plangebietes

	<u>Plangebiet 1a; Blick nach Nordwesten:</u> Plangebiet 1a wird von einem Kleeacker bestimmt. Infolge dieses Tatbestandes und der Nähe zum unmittelbaren Waldrand ist diese Fläche z.B. für Offenlandarten (z.B. Feldlerche) von untergeordnetem Interesse.
	<u>Blick nach Südwesten:</u> Die Fläche 1a wird von einem Kleeacker eingenommen. Entlang der K 7753 finden sich einige Obstgehölze. Nahrungsgäste sind Misteldrossel, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, oder Mäusebussard.
	<u>Plangebiet 1a; Blick nach Südosten:</u> Südöstlich des Plangebietes 1a befindet sich im Randbereich des Golfplatzes am Rochushof, ebenso ein Dominanzbestand aus Chinaschilf (<i>Miscanthus sinensis</i>). Anfang April war dort der Ruf des Wachtelkönigs (<i>Crex crex</i>), RL 2 zu vernehmen. Dazwischen befindet sich eine Baumreihe (u.a. Espe) als Revier der Mönchsgrasmücke.
	<u>Blick nach Nodwesten:</u> Aktuell konnten innerhalb von Plangebiet 1a keine Brutvögel nachgewiesen werden.

Fototafel 2: Biotopstrukturen des Plangebietes

	<u>Blick nach Südosten:</u> Der Dominanzbestand aus Chinaschilf ist Teil des Golfplatzes am Rochushof. Aufnahme: 10.04.25
	<u>Blick auf das Plangebiet 1b nach Süden:</u> Aus Sicht des Artenschutzes ist die Fläche von untergeordneter Bedeutung. So konnten hier nur wenige Arten (z.B. Rotkehlchen) nachgewiesen werden. Für Säuger scheint die Fläche nicht uninteressant, worauf Pfade durch den Bestand hinweisen. Aufnahme: 10.04.25
	<u>Blick nach Südwesten:</u> Die Fläche 1b wird als Dominanzbestand von Chinaschilf (<i>Miscanthus sinensis</i>) eingenommen, das Ende April gemäht war. Das Schnittgut wird zur Nutzung der Holzschnitzelanlage eingesetzt. Aufnahme: 23.04.25
	<u>Blick nach Nordwesten:</u> Nach der Schilfmahd war ein oberer Streifen umgeackert, auf dem sich am 02.05.25 eine Bachstelze einfand. Aufnahme: 05.05.25

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung der beiden Plangebiete für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich fünf Erhebungen der Vogelwelt am 03.04.2025, 10.04.2025, 23.04.2025, 02.05.2025 und 10.06.2025 statt. Diese erlauben eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge noch weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Die Untersuchungen fanden ausschließlich bei günstigen Witterungsbedingungen statt.

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde an folgenden Terminen aufgesucht:

- 03.04.2025 11:00 – 11:30 sonnig, 10 °C, Wind 0
- 10.04.2025 09:00 – 11:00 sonnig, 10,0 °C, Wind 1
- 23.04.2025 10:00 – 12:00 heiter, 16 °C, Wind 0
- 02.05.2025 11:00 – 13:00 sonnig, 20 °C, Wind 0
- 10.06.2025 14:00 – 16:30 wolkig, 21 °C, Wind 1

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet **1a** folgende **21 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des **Plangebietes 1a**

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	UG		Bemerkungen
								T1a	UG	
1.	Amsel				X		bes. geschützt	X	X	Waldrand
2.	Blaumeise				X		bes. geschützt		X	Waldrand
3.	Buchfink				X		bes. geschützt		X	Wald
4.	Buntspecht				X		bes. geschützt		X	Wald
5.	Grünfink				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze, Nahrungsgast
6.	Hausrotschwanz				X		bes. geschützt		X	Siedlungsrand
7.	Haussperling	V			X		bes. geschützt		X	im Hof südl.
8.	Kohlmeise				X		bes. geschützt		X	verbreitet
9.	Kleiber				X		bes. geschützt		X	Waldrand
10.	Mäusebussard				X		streng. geschützt	X	X	Nahrungsgast
11.	Misteldrossel				X		bes. geschützt		X	Waldrand
12.	Mönchsgras- mücke				X		bes. geschützt	X	X	Gehölzreihe im Osten
13.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	X	X	Nahrungsgast
14.	Rauchschwalbe	3			X		bes. geschützt		X	südlich
15.	Ringeltaube				X		bes. geschützt		X	Nahrungsgast
16.	Rotmilan				X		streng. geschützt	X	X	Nahrungsgast
17.	Singdrossel				X		bes. geschützt		X	Waldrand
18.	Stieglitz				X		bes. geschützt	X	X	verbreitet
19.	Turmfalke	V			X		streng. geschützt		X	Weiter westlich
20.	Wachtelkönig	2			X		streng. geschützt		X	Schilf östl. 03.04.25
21.	Zilpzalp				X		bes. geschützt		X	Waldrand
	Gesamt							7	21	

*1) : Rote Liste Baden – Württemberg 7. Fassung (Stand 31.12.2021) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T 1a = Plangebiet: (Acker bzw. Grünlandeinsaat)

T UG = Umgebung: (Dominanzbestand Chinaschilf, Hofgut, landwirtschaftliche Nutzflächen)

Tab. 2: Vorkommende Vogelarten im Bereich des **Plangebietes 1b**

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	UG		Bemerkungen
								T1b	UG	
1.	Amsel				X		bes. geschützt	X	X	Siedlungsrand
2.	Bachstelze				X		bes. geschützt	X	X	Plangebiet und Ackerfläche
3.	Blaumeise				X		bes. geschützt		X	Streuobst
4.	Buchfink				X		bes. geschützt	X	X	Streuobst
5.	Buntspecht				X		bes. geschützt		X	Gehölze nördl.
8.	Goldammer	V			X		bes. geschützt		X	Randbereiche
9.	Grünfink				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze, Nahrungsgast
10.	Hausrotschwanz				X		bes. geschützt	-	X	Streuobst
11.	Hausperling	V			X		bes. geschützt	-	X	häufig im Ort
12.	Kohlmeise				X		bes. geschützt	-	X	verbreitet
13.	Kleiber							-	X	Waldrand
14.	Mäusebussard				X		streng. geschützt	-	X	Umgebung
15.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	X	X	Nahrungsgast
16.	Rauchschwalbe	3			X		bes. geschützt	X	X	Offenland
17.	Ringeltaube				X		bes. geschützt		X	Nahrungsgast
18.	Rotkehlchen				X		bes. geschützt	-	X	Randbereich
19.	Rotmilan				X		streng. geschützt	X	X	Nahrungsgast
20.	Singdrossel				X		bes. geschützt	-	X	Waldrand
21.	Star				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze im Südwesten
22.	Stieglitz				X		bes. geschützt	-	X	Gehölze im Umfeld
23.	Zilpzalp				X		bes. geschützt	-	X	verbreitet
	Gesamt							8	23	

*1) : Rote Liste Baden – Württemberg 7. Fassung (Stand 31.12.2021) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Umgebung

T 1b = Plangebiet (Dominanzbestand Chinaschilf, Gehölzstrukturen)

T UG = Umgebung: (Waldrand, Fettwiese, Streuobstwiesen)

Planungsrelevante Arten

Feldlerche, RL 3

Die Feldlerche gilt zwischenzeitlich landesweit als „gefährdet“ (Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %). Infolge des Offenlandcharakters (Acker mit Grünlandeinsaat (1a) bzw. Dominanzbestand (Chinaschilf) nach Mahd, der leichten Hanglage sowie nur örtlicher Vertikalstrukturen stellen sich die beiden Plangebiete von Unterhomburg prinzipiell als potentiell geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar.

Vermutlich ist im Falle der Fläche 1a die Nähe zum Wald und in Fläche 1b die Nutzung als Sonderkultur mit meterhohem Chinaschilf die ausschlaggebenden Punkte die gegen ein Vorkommen sprechen. Wie auch die Feldlerche meiden offensichtlich auch andere typische Arten des Offenlandes (z.B. Wiesen-schafstelze, Wachtel) die beiden angedachten Freiflächen für PV-Anlagen.

Die Art ist kein Bestandteil der Plangebiete !

Goldammer, RL V, besonders geschützt

Im Umfeld des Plangebietes 1 b gelangen einzelne Nachweise im südlichen und nördlichen Randbereich, wobei für das eigentliche Plangebiet nicht von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden kann, (z.B. 10.04.2025, 10.06.2025).

Haussperling, RL V, besonders geschützt

Der Haussperling ist eine verbreitete Art im Siedlungsrandbereich von Unterhomburg. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes (Offenland) wurde sie kaum beobachtet. Hier ist sie allenfalls ein Nahrungsgast.

Mäusebussard, streng geschützt

Der „streng geschützte“ Mäusebussard konnte wiederholt die Plangebiete überfliegend beobachtet werden. Am 10.04.2025 in einem Streuobstbaum entlang des Weges sitzend. Die Art besitzt einen großen Aktionsradius und nutzt das Offenland allgemein als Nahrungshabitat.

Rotmilan, streng geschützt

Die „streng geschützte“ Art konnte im Gebiet im Umfeld des Plangebietes regelmäßig beobachtet werden, so z.B. am 02.05.2025. Der Rotmilan ist im weiteren Untersuchungsgebiet ein regelmäßiger Nahrungsgast, während der Schwarzmilan nur spärlich auftritt.

Turmfalke, RL V, streng geschützt

Für den „streng geschützten“ Turmfalken dienen Offenlandbereiche weiter westlich als Nahrungshabitat. (z.B. 10.06.2025). Im Bereich der Plangebiete konnte die Art zu keinem Beobachtungszeitraum nachgewiesen werden.

Wachtelkönig, RL 2, streng geschützt

Bei dem Nachweis des Wachtelkönigs am 03.04.25 im Bereich des östlich anschließenden „Schilfriedes“ (Chinaschilf) handelte es sich vermutlich hierbei um einen Durchzügler, der hier kein weiteres mal nachgewiesen werden konnte.

2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Gehölzstrukturen innerhalb der beiden Plangebiete (mit Versteckmöglichkeiten wie z.B. Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m). bieten sich für einzelne Fledermausarten prinzipiell keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann hinsichtlich des Plangebietes infolge fehlender geeigneter Habitatstrukturen für diese Bereiche prinzipiell von einer stark unterdurchschnittlichen („sehr geringen“) Bedeutung für Fledermäuse (Einzeltiere) ausgegangen werden.

2.4 Sonstige Arten

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung (intensiv genutzter Acker mit Grünlandeinsaat bzw. Dominanzbestand), Ackernutzung) können Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Bereich der beiden Plangebiete weitgehend ausgeschlossen werden.

Allenfalls im nördlichen Randbereich von T 1a (Waldrand) wäre mit einem Auftreten von Reptilien (z.B. Zauneidechse *Lacerta agilis*) zu rechnen. Infolge der eher ungünstigen Klimagunst des Untersuchungsgebietes ist dieses wiederum wenig wahrscheinlich. Die Art konnte hier auch nicht nachgewiesen werden.

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Die eigentlichen Plangebiete stellen für Vögel und andere planungsrelevante Arten insgesamt eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur dar.

Ansonsten dient das Offenland die beiden Plangebiete allenfalls als Nahrungshabitat für Arten mit zum Teil großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan, (Rabenkrähe) oder Turmfalke, RL V.

Als Ergebnis der faunistischen Bestandserhebungen im Bereich der beiden Plangebiete im Frühjahr 2025 kann demzufolge festgehalten werden, dass diese Flächen für eine mögliche Nutzung als PV-Anlage aus Sicht des Arten- und Naturschutzes, infolge der insgesamt intensiven Flächennutzung, aktuell **ohne besondere Bedeutung** für Arten des Offenlandes sind.

Fledermäuse

Infolge des fehlenden Höhlenangebotes kann ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Plangebiete prinzipiell ausgeschlossen werden.

Auch eine besondere Bedeutung als potentiell Jagdgebiet für Fledermäuse ist infolge der intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung, der intensiven Nutzung sowie des Fehlens von Laichhabitaten aktuell keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten bietet das eigentliche Plangebiet kein geeignetes Potential.

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung und Nutzung betroffenen „besonders geschützten Vogelarten“ (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Bachstelze, Star, Grünfink oder Rabenkrähe handelt es sich um **Nahrungsgäste**, die ihre Kernreviere vor allem außerhalb der beiden Plangebiete oder weiter entfernt (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) besitzen.

Da im Zuge der Bauphase ggf. die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (aktuell Grünland bzw. Dominanzbestand) erforderlich werden könnte, ist, auch, wenn aktuell, außer Bachstelze, keine sonstigen Vögel mit Brutverdacht nachgewiesen werden konnten, prinzipiell zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung von Vegetation) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders und streng geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in diese Flächen, muß für das vorgefundene Artenspektrum (s.o.) als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden (v.a. Nahrungsgäste). Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Bereich des Naturraumes „Oberschwäbisches Hügelland“
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Grenzbereich des Naturraumes „Oberschwäbisches Hügelland“ verbreitet und häufig.
- Das Plangebiet stellt für die meisten dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin entsprechende Landschaftsräume in der unmittelbaren Umgebung.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die im Plangebiet potentiell vorkommenden bzw. übersommernden Fledermäuse der „streng geschützten“ Arten nicht zu befürchten ist.

V. FAZIT

Als Ergebnis von fünf Geländeerhebungen im Frühjahr 2025 im Bereich der beiden Plangebiete für Freiflächen PV-Anlagen, nordwestlich (1a) bzw. südöstlich (1b) von Unterhomburg, im Umfeld der Golfanlage am Rochushof, kann festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben aus Sicht des Arten- und Naturschutzes, aufgrund der insgesamt intensiven Flächennutzungen (1a: Intensivgrünland, 1b: Dominanzbestand aus Chinaschilf), aktuell ohne besondere Bedeutung für Offenlandarten, wie z.B. der Feldlerche (RL 3 BW) oder Wachtel, RLV, sind.

Die nächsten Vorkommen der Feldlerche und weiterer Offenlandarten, wie z.B. Wiesenschafstelze und Wachtel, befinden sich aktuell rund 1,5 km weiter südöstlich bei Höge.

So konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb der eigentlichen Plangebiete wurden lediglich bis zu 8 Arten festgestellt, darunter v.a. Bachstelze und Star.

Ansonsten dient das Offenland der Plangebiete v.a. als Nahrungshabitat für allgemein verbreitete und meist häufigere Arten mit zum Teil großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard oder Rotmilan. Die eigentlichen Plangebiete stellen für Vögel und andere planungsrelevante Arten insgesamt somit eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur dar.

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Vögel, die Beseitigung der Vegetationsstrukturen und Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutperiode, zwischen Oktober und März erfolgt (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten), ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, nicht zu befürchten.

VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.
- EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (2021): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (7. Fassung. Stand 31.12.1921).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2021): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, Stand 31.12.2021.- Karlsruhe.
- MITSCHKE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 36: 69-7.
- RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege, 40 (9).-

